

SIEMENS

Geschäftsordnung

für das Präsidium
des Aufsichtsrats
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 23. September 2009

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und ein weiteres, vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied bilden das Präsidium des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Präsidium und koordiniert dessen Arbeit.
3. Das Präsidium ist zuständig für die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben, insbesondere für
 - a) Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) die Behandlung der Vorstandsverträge, die Vorbereitung der Festsetzung der Vorstandsvergütung durch das Aufsichtsratsplenum sowie die Vorbereitung der Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum;
 - c) Corporate Governance-Fragen.

§ 2 Berufung von Vorstandsmitgliedern, Abschluss von Verträgen

1. Das Präsidium ist zuständig für Vorschläge an den Aufsichtsrat für Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Verlängerung ihrer Mandate.
2. Das Präsidium berücksichtigt bei Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die langfristige Nachfolgeplanung und die bei der Zusammensetzung des Vorstands vom Aufsichtsrat auch zu beachtende Vielfalt (Diversity).
3. Das Präsidium ist im Rahmen der vom Aufsichtsratsplenum beschlossenen Gesamt- bzw. Altersversorgungsbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungs- und Pensionsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands.
4. Das Präsidium genehmigt sonstige Verträge und Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern und diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen.
5. Das Präsidium erteilt die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns. Hinsichtlich der Entscheidung über die Anrechnung einer eventuellen Vergütung für Nebentätigkeiten bleibt es bei der Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums.
6. Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Regelung der Verteilung der Geschäfte im Vorstand, soweit nicht gesetzlich geregelt.

§ 3 Beschäftigung und Vergütung der Vorstandsmitglieder

1. Das Präsidium bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds vor. Die Beschäftigungsbedingungen sollen mit den entsprechenden Regelungen nationaler und internationaler Wettbewerber vergleichbar sein. Bei den Vorschlägen für die Festlegung der Vergütung sind die Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten.
2. Die Vergütung soll aus festen und variablen Anteilen bestehen. Zusätzlich wird eine aktienbasierte Vergütungskomponente gewährt. Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung bestimmter Ziele, die vom Aufsichtsratsplenum am Anfang des Geschäftsjahres festgelegt werden. Der Umfang der aktienbasierten Vergütung wird jährlich vom Aufsichtsratsplenum bestimmt.
3. Das Präsidium erstellt einen jährlichen Vergütungsbericht und bereitet den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor.

§ 4 Vorschläge für Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen

Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen.

§ 5 Berufung von Sector Heads und Division CEOs

Der Vorstandsvorsitzende wird das Präsidium des Aufsichtsrats von der Absicht, „Sector CFOs“, „Sector General Counsels“, „Sector Heads of Human Resources“, „Sector Heads of Technology“ sowie „Division CEOs“ zu ernennen oder abzurufen, im Voraus unterrichten. Im Falle einer Ernennung wird er die persönlichen Daten und den beruflichen Werdegang des zu Ernennenden, im Falle der Abberufung die hierfür maßgebenden Gründe mitteilen. Die Ernennung und Abberufung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.

§ 6 Corporate Governance

Das Präsidium des Aufsichtsrats ist zuständig für

- a) die Überprüfung der Corporate Governance des Unternehmens, einschließlich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, und Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Corporate Governance an den Aufsichtsrat;

- b) die Vorbereitung des Beschlusses über die Entsprechenserklärung einschließlich Erläuterung der Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Aufsichtsrat;
- c) die Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 7 Sonstige Aufgaben

Das Präsidium des Aufsichtsrats ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten an die in §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes genannten Personen. Kredite an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder werden nicht gewährt;
- b) die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen und deren Vorbereitung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder aufgrund von Hauptversammlungsbeschlüssen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sofern diese nicht dem Zustimmungskatalog gemäß § 4 Absatz 3 lit. c) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unterfallen;
- c) die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen;
- d) sonstige Maßnahmen, die ihm durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats zugewiesen sind.

§ 8 Sitzungen und Abstimmungen

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende des Präsidiums kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist nach Absatz 1 abkürzen. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Präsidiums gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Den Stellvertretern steht die Zweitstimme nicht zu.
4. Der Vorsitzende des Präsidiums kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums zulassen.

§ 9 Innere Ordnung

1. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Auskünfte vom Vorstand und von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen sowie interne Stellen für erforderliche Vorarbeiten einzusetzen.
2. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
3. Das Präsidium beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit, wobei diese Effizienzprüfung auch im Rahmen der Effizienzprüfung gemäß § 1 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erfolgen kann. Das Präsidium wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. deren Anpassung dem Aufsichtsrat vorschlagen.
4. Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist zu veröffentlichen.

§ 10 Berichte und Erklärungen

1. Der Vorsitzende des Präsidiums erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Präsidiums.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Präsidiums Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden für das Präsidium.

§ 11 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Präsidiums sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Mitglieder des Präsidiums stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.